

Alternativüberlegung (mit Beteiligung einer Bank):

Als Kontoinhaber wird aus rechtlichen Gründen (§ 154 Abgabenordnung und § 8 Geldwäschegesetz) Prof. Dr. Udo Reifner /das IFF bei der Bank auftreten. Um Zugang zu dem Konto zu erhalten, wird der verantwortlichen Lehrerin / dem Lehrer eine Bankvollmacht übertragen.

Offen ist die Frage, inwieweit die Bank in diesem Projekt involviert ist. Dazu existieren zwei Alternativen:

1. Alternative:

Die Bank ist lediglich an der Kontoeröffnung und Kontoführung beteiligt, steht aber nicht mit dem eigenen Namen hinter diesem Projekt. Finanziert wird die „Schülerbank“ vom IFF.

2. Alternative:

Die Bank beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung des Projektes und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.